

Satzung

DEAF-MEDIEN-VEREIN LEIPZIG „1957“ e.V.

(Stand 10.04.2015)

1. Die Vereinsatzung wurde von der Gründungsversammlung am 14.03.1996 von 9 Anwesenden (Frank Fahr, Astrid Fleischer, Siegfried Hähle, Volkmar Jaeger, Frank Kessler, Katharina Linne, Matthias Mauersberger, Frank Schumann, Hendrik Stier) beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 13. August 1996 in Kraft.
2. Die Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.05.1998 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 21.07.1998 in Kraft.
3. Die Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.01.2007 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 21.03.2007 in Kraft.
4. Die Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.04.2009 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 21.07.2009 in Kraft.
5. Die Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2011 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 28.07.2011 in Kraft.
6. Die Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.04.2015 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem 20.08.2015 in Kraft.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

DEAF-MEDIEN-VEREIN LEIPZIG „1957“ e.V.

Abgekürzt: DMVL „1957“ e.V., nachstehend Verein genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter Nr. VR2742 eingetragen.
4. Der Verein ist Nachfolger des 1957 gegründeten Foto- und Filmclubs Gehörloser Leipzig bzw. des 1994 umgenannten Deaf-Videoclubs Leipzig und ist Mitglied im Stadtverband der Hörgeschädigten Leipzig e.V. Er erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist, die Kultur der Gehörlosen zu entwickeln und zu entfalten. Insbesondere durch die Öffentlichkeitsarbeit der Video-, Film- und Kommunikationsgruppe des Vereins. Der Verein setzt sich für die soziale Gleichstellung Gehörloser in der Gesellschaft ein, die Anerkennung der Gebärdensprache als Muttersprache der Gehörlosen, die Förderung und Bildung auf dem Gebiet der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Pflege, Weiterbildung und Förderung der Kultur der Gehörlosen;
 - Workshops zur Berufsförderung und Aufklärungsarbeit;
 - Tagungen, Seminare, Kommunikationsforen und Aufklärungsarbeiten, in denen Probleme der Gehörlosen unter Hörenden angesprochen und ihre Lösungen versucht werden;
 - Sammlungen, Zeitungen, Filme etc. über Probleme Gehörloser (Darbietung und Diskussion);
 - durch Kurse können Gehörlose die deutsche Sprache beherrschen lernen (vor allem Grammatik und Stil) und interessierte Hörende können von Gehörlosen die Gebärdensprache erlernen;
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Gehörlosenschulen, Kulturämtern und Kulturverbänden Hörender sowie mit Verbänden der Behinderten.
 - Der Verein legt eine Vereinschronik an und baut Sammlungen auf.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Ordentliches Mitglied im Verein kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Förderndes Mitglied kann jede Einzelperson werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Ihr Mitwirken soll selbstlos sein und der Förderung der Gehörlosen, Ertaubten und Schwerhörigen zu ihrem Wohle dienen.
4. Verdienstvolle Personen, die selbstlos und mutmachend die Interessen Hörgeschädigter vertreten haben, können durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden - spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres. Wird dieser Termin überschritten, ist der volle Beitrag des folgenden Jahres zu zahlen.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet zum nächstmöglichen Termin endgültig.

§ 5 Beiträge und Zahlungsweise

1. Über Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie sollen möglichst als Jahresbeiträge erfolgen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der halbe Beitrag in einer jeweiligen Jahreshälfte gezahlt oder herabgesetzt werden. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Fördermitglieder geben vereinbarte Fördersumme.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verein verliehen.

§ 6 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Interessengruppen, zur Zweckverwirklichung geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie beschließt über Beiträge, Entlassung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung des § 8 und über Satzungsänderungen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder es wünschen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Dabei ist eine Frist von 2 Wochen zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung einzuhalten (Es gilt das Absendedatum der Einladung).
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Feststellung der Anwesenden,
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht des Schatzmeisters,
 - Bericht des Rechnungsprüfers,
 - Diskussion,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Vorschläge über Arbeitsplan, Haushaltsplan, Satzungsänderungen und besondere Anliegen,
 - Diskussion,
 - Beschlussfassung,
 - Neuwahl.

Ein Mitglied übernimmt die Versammlungsleitung und ein weiteres Mitglied übernimmt die Wahlleitung.

3. Die Mitglieder stimmen am Wahltag darüber ab, ob eine Wahl geheim oder offen durchgeführt wird. Es muss Einstimmigkeit vorliegen.
4. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Ist ein Vorstandsmitglied nicht persönlich anwesend kann er durch Live-Videoübertragung teilnehmen. Er kann somit auch sein Stimmrecht ausüben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Deaf-Medien-Verein Leipzig „1957“ e.V. hat einen Vorstand. Er besteht aus:
 - die/der 1. Vorsitzende/r
 - die/der 2. Vorsitzende/r
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Beisitzer/in

Vorstand und ehrenamtlich Tätige können nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG bekommen.

2. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorgezogene Neuwahl wird notwendig, wenn sich bei der Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes ernste Probleme zeigen. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Funktion antreten können. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB arbeitet als geschäftsführender Vorstand und vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

3. Unterschriftsberechtigt sind die/der 1. Vorsitzende/r, die/der 2. Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in. Sie sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Der Verein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seine unterschiftsberechtigten Vertreter/innen wahrgenommen. Der/die Schriftführer/in wird durch die Vorstandsmitglieder kontrolliert.
5. 1 Rechnungsprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Rechnungsprüfer/in hat mindestens zweimal im Jahre unvermutet Kontrollen vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung sind ein Protokoll und eine Niederschrift (Akttenotiz) anzufertigen - mit Unterschrift des Versammlungsleiters, des von der Versammlung gewählten Protokollführers und der/des Vorsitzenden oder ihres/seines Stellvertreters.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen. Sie werden erst mit der Eintragung des Beschlusses in das Vereinsregister wirksam.
2. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt nur die außerordentliche Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Zu diesem Zweck ist die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Hörgeschädigten Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.